

(3) Die Anwendung von Zwangsgeld ist vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung muß enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Pflicht, deren Durchführung erzwungen werden soll,
- eine angemessene Frist, innerhalb der die Pflicht erfüllt werden soll,
- die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

(4) Wird die Pflicht nicht in der Frist gemäß Abs. 3 erfüllt, kann das Zwangsgeld festgesetzt werden. Die Festsetzung des Zwangsgeldes bedarf der Schriftform und muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(5) ZwangsgeM kann, wenn die im Abs. 3 genannte Pflicht nicht erfüllt wird, wiederholt festgesetzt und vollstreckt werden. Die wiederholte Festsetzung ist jeweils erneut schriftlich anzudrohen.

(6) Wird die geforderte Pflicht gemäß Abs. 3 erfüllt, ist Zwangsgeld nicht festzusetzen und festgesetztes Zwangsgeld nicht zu vollstrecken.

(7) Ein Zwangsgeld ist nicht festzusetzen oder zu vollstrecken, wenn der Verpflichtete nachweist, daß er trotz Nutzung aller Möglichkeiten die geforderte Pflicht nicht oder nicht termingerecht erfüllen kann.

(8) Das festgesetzte Zwangsgeld ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zugang der Festsetzung zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, ist das festgesetzte Zwangsgeld auf Ersuchen des Gewerbeamten nach den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung von Geldforderungen der Staatsorgane zu valstrecken.

(9) Die Vollstreckung von Zwangsgeld kann nach Ablauf einer Frist von 1 Jahr nicht mehr gefordert werden. Die Frist beginnt mit der Festsetzung des Zwangsgeldes.

(10) Unterläßt oder verhindert ein Gewerbetreibender die Durchführung von Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Ziffern 2 und 7, ist das Gewerbeamt berechtigt, die Maßnahmen unmittelbar selbst durchzuführen oder in Auftrag zu geben und die Erstattung der Kosten zu verlangen.

(11) Die Gewerbeämter ersuchen die Deutsche Volkspolizei um Unterstützung, wenn deren Mitarbeitern bei der Durchsetzung ihrer Entscheidungen Widerstand entgegengesetzt wird oder dies zu erwarten ist.

§ 5

(1) Die Gewerbeämter der Räte der Bezirke geben den Gewerbeämtern der Räte der Kreise und Städte Anleitung und sichern die einheitliche Anwendung des Gewerberechts.

(2) Die Gewerbeämter der Räte der Bezirke sind zuständig für Beschwerdeentscheidungen gemäß § 14 Abs. 1 des Gewerbegesetzes.

§ 6

(1) Das Gewerbeamt informiert die Räte der Städte und Gemeinden sowie die Industrie- und Handelskammer bzw. die Handwerkskammer über die Anmeldungen.

(2) Bei erlaubnispflichtigen Gewerben hat das Gewerbeamt auch die Organe zu informieren, die entsprechend den Rechtsvorschriften Kontrollaufgaben wahrzunehmen haben.

(3) Das Gewerbeamt übergibt dem territorial zuständigen Kreisamt für Statistik die für die Führung des statistischen Betriebsregisters notwendigen Angaben je Unternehmen (Gewerbe)-Anmeldungen, Ummeldungen und Abmeldungen.

§ 7

Gegen Entscheidungen, die das Gewerbeamt nach dieser Durchführungsverordnung trifft, hat der Betroffene gemäß § 14 des Gewerbegesetzes das Recht der Beschwerde sowie das Recht, Antrag auf Nachprüfung der Verwaltungsentscheidung zu stellen.

§ 8

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1990

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Hans Modrow
Vorsitzender

Christa Luft
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates für Wirtschaft

Verordnung über die Erhöhung der Entgelte der Lehrlinge vom 15. März 1990

Zur Erhöhung der Entgelte der Lehrlinge wird folgendes verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für Jugendliche in einem Lehrverhältnis.

§ 2

(1) Lehrlinge mit Abschluß der 10. Klasse erhalten im jeweiligen Lehrhalbjahr folgendes monatliches Entgelt:

1. Bergbau — unter Tage

Lehrhalbjahr	1	2	3	4	5	6
Entgelt in Mark je Monat	225	240	270	300	330	330

2. Bergbau — über Tage, Metallurgie, Gießereien

Lehrhalbjahr	1	2	3	4	5	6
Entgelt in Mark je Monat	195	218	263	285	300	300

3. Alle anderen Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft

Lehrhalbjahr	1	2	3	4	5	6
Entgelt in Mark je Monat	180	195	225	270	300	300

(2) In Betrieben des Bergbaus, der Metallurgie und in Gießereien erhalten dieses Entgelt auch Lehrlinge folgender Berufe:

Facharbeiter für Schweißtechnik, Wirtschaftskaufmann, Finanzkaufmann, Facharbeiter für Datenverarbeitung, Facharbeiter für Datenbereitstellung.

§ 3

Lehrlinge ohne Abschluß der 10. Klasse einschließlich Lehrlinge in einer Teilausbildung erhalten im jeweiligen Lehrhalbjahr folgendes monatliches Entgelt:

1. Bergbau — unter Tage

Lehrhalbjahr	1	2	3	4	5	6
Entgelt in Mark je Monat	203	218	233	248	263	285

2. Bergbau — über Tage, Metallurgie, Gießereien

Lehrhalbjahr	1	2	3	4	5	6
Entgelt in Mark je Monat	180	195	210	225	240	263

3. Alle anderen Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft

Lehrhalbjahr	1	2	3	4	5	6
Entgelt in Mark je Monat	158	173	195	210	225	225